

Neubewertung von Bewilligungen

Bewilligungserteilung vor dem 1. Mai 2016

Bewilligungen mit befristeter Geltungsdauer

- keine Neubewertung
- Bewilligungen enden gemäß Artikel 251 (1) a) UZK-DA
 - am 1. Mai 2019oder
 - mit Ablauf deren Geltungsdauerje nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.
- Bewilligungen, mit Geltungsdauer über 1. Mai 2019 hinaus, werden in ZRB mit 1. Mai 2019 beendet

Bewilligungen mit unbefristeter Geltungsdauer

- Neubewertung gemäß Artikel 250 (1) UZK-DA
 - **nicht jedoch für**
 - Bewilligungen zur Ausstellung von Ursprungserklärungen auf der Rechnung (Artikel 97v und 117 ZK-DVO)
- und
- Bewilligungen für die buchmäßige Trennung bei bilateraler Kumulierung (Artikel 88 ZK-DVO)

Frist für die Neubewertung

- keine geregelte Frist
- gemäß Artikel 345 (1) UZK-IA sind Entscheidungen, die aufgrund einer Neubewertung zu treffen sind, vor dem 1. Mai 2019 zu erteilen
- Neubewertungen sind daher so zu planen, dass neue Bewilligung rechtzeitig vor dem 1. Mai 2019 erteilt werden kann

Verzögerungen der Neubewertung

- **Widerruf der Bewilligung zum 1. Mai 2019**
 - Verzögerung auf Verschulden des Bewilligungsinhabers
 - Unterlagen und Informationen wurden nicht fristgerecht bereitgestellt
- **Weiterverwendung der „alten“ Bewilligung**
 - kein Verschulden des Bewilligungsinhabers
 - sämtliche Unterlagen und Informationen wurden fristgerecht bereitgestellt

Information durch Zollämter

- Information an Bewilligungsinhaber
 - jedenfalls vor dem 1. Mai 2019
 - über die Verzögerungen bei der Neubewertung sowie
 - über den ungefähren Zeitpunkt des Abschlusses derselben
- Aufstellung an BMF
 - aller Bewilligungen, deren Neubewertungen nicht vor dem 1. Mai 2019 abgeschlossen werden können
 - mit Begründung für die entstandenen Verzögerungen
 - mit voraussichtlichem Zeitpunkt des Abschlusses der Neubewertungen

Frist: 15. April 2019